
S 18 AS 258/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AS 258/05 ER
Datum	15.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 18/06 ER
Datum	07.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde des Antragsgegners zu 1. gegen den Beschluss des Sozialgerichts Darmstadt vom 15. Dezember 2005 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Der Antragsgegner tr^ägt die au^ßergerichtlichen Kosten des Antragstellers; im ^übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Gr^ünde:

I.

Streitig ist unter den Beteiligten die Frage, welcher der Antragsgegner die Kosten einer Mietkaution zu tragen hat.

Der 1973 geborene Antragsteller wohnte bis zum 14. September 2005 in B. und stand im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Antragsgegner zu 2. Am 7. September 2005 schloss er einen Mietvertrag ^über eine 35 qm gro^ße Ein-Zimmer-Wohnung in A. mit einem Mietbeginn zum 15. September 2005 ab; dieser Vertrag sah die Stellung einer Kautio von 700 Euro bis zum 15. September 2005 vor, andernfalls

sei der Vertrag ungültig (vgl. Bl. 57 ff. der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin zu 2.). Am 16. September 2005 sprach der Antragsteller beim Antragsgegner zu 1. wegen dieser Kautionsurkunde vor und erhielt von dort eine Bescheinigung "zur Vorlage beim Vermieter", in welcher darauf hingewiesen wurde, dass gemäß [Â§ 22 SGB II](#) der abgebende Träger für die Prüfung sowie die Gewährung einer Kautionsurkunde zuständig sei, mithin in vorliegendem Fall der Landkreis G. (Bl. 65 der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin zu 2.). Mit Schreiben vom 16. September 2005 wandte sich der Antragsteller sodann an die Antragsgegnerin zu 2., wo man ihm mit Schreiben vom 16. September 2005 mitteilte, eine Zusicherung für die neue Unterkunft könne nicht erteilt werden, weil gemäß [Â§ 22 SGB II](#) der aufnehmende Träger für die Prüfung und Gewährung einer Kautionsurkunde zuständig sei, da diese mit Beginn des Mietverhältnisses fällig werde. Da die Wohnung in A. liege, sei der Antragsgegner zu 1. zuständig.

Mit Eilantrag vom 19. September 2005 wandte sich der Antragsteller daraufhin an das Sozialgericht Darmstadt (SG) und beantragte, entweder den Antragsgegner zu 1. oder die Antragsgegnerin zu 2. im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kautionsurkunde zu übernehmen. Die Wohnung entspreche in allen Punkten den vom Gesetzgeber geforderten notwendigen Voraussetzungen.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 hat das SG den Antragsgegner zu 1. verpflichtet, die Mietkautionsurkunde für die neue Wohnung des Antragstellers in der L-Straße in A. gegen Abtretung des Rückzahlungsanspruchs gegenüber dem Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses vorläufig darlehensweise zu übernehmen. Der Anspruch gegenüber dem Antragsgegner zu 1. ergebe sich vorliegend aus [Â§ 22 Abs. 3 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 36 Satz 2, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) und [Â§ 1 Abs. 1](#) des Hessischen Offensiv-Gesetzes. Zwar habe sich der Antragsteller nicht vorab die Übernahme zusichern lassen, worauf sich der zuständige Leistungsträger aber nicht berufen dürfe, wenn die Zusicherung ohnehin hätte erteilt werden müssen, weil ihr ebenso wie in [Â§ 22 Abs. 2 SGB II](#) eine Aufklärungs- und Warnfunktion zukomme, ohne darüber hinaus die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen einzuschränken. Materiell-rechtlich verpflichtet einen Hilfebedarf abzudecken, sei der Träger, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Arbeitssuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des [Â§ 36 SGB II](#) in dem Zeitpunkt habe, in dem der Hilfebedarf gegenwärtig bestehe. Entstehe der Bedarf aufgrund einer schuldrechtlichen Verpflichtung gegenüber einem Dritten, sei er in dem Zeitpunkt als gegenwärtig anzusehen, in dem die Forderung des Dritten fällig werde, weil zuvor der Arbeitssuchende nicht gehalten sei, die Schuld zu begleichen. Das bedeute für die hier streitige Mietkautionsurkunde, dass der Bedarf zur Übernahme der Mietkautionsurkunde erst in dem Zeitpunkt entstanden sei, in dem ihre Zahlung fällig geworden sei. Zwar sei der Antragsgegnerin zu 2. zuzugeben, dass die Rechtsauffassung zu der wenig praktikablen Folge führe, dass für die Kosten der Wohnungsbeschaffung unterschiedliche örtliche Leistungsträger zuständig seien könnten, bei denen der Arbeitssuchende regelmäßig vorher eine Zusicherung für die jeweiligen Beschaffungskosten einholen müsste. Allein diesem Umstand sei aber keine abweichende Regelung über die Anspruchsverpflichtungen in [Â§ 22 SGB II](#) zu entnehmen. Auf die Entscheidungsgründe im Einzelnen wird Bezug genommen.

Die Zustellung an den Antragsgegner zu 1. erfolgte am 19. Dezember 2005 und an die Antragsgegnerin zu 2. am 16. Dezember 2005.

Am 16. Januar 2006 hat der Antragsgegner zu 1. Beschwerde eingelegt.

Die bis zum Wohnungswechsel zuständige Antragsgegnerin zu 2. sei es gewesen, die den Antragsteller mit Bescheid vom 2. Dezember 2004 aufgefordert habe, sich um eine kostengünstigere Wohnung zu bemühen. Am 7. September 2004 habe der Antragsteller den Mietvertrag unterzeichnet, der Mietbeginn sei der 15. September 2004 gewesen. Offenbar sei der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II erst am 21. September 2005 bei der Antragsgegnerin zu 2. eingegangen, jedoch sei die Kautionsbereitschaft bei Mietbeginn fällig gewesen. Die Prüfung der Notwendigkeit des Umzugs sowie die Erteilung der Zustimmung zu dem Umzug liegen deshalb in der Zuständigkeit des abgebenden Trägers. Eine Zusicherung durch den Antragsgegner zu 1. habe schon mangels Information über den Antragsteller nicht erteilt werden können.

Der Antragsgegner zu 1. beantragt, den Beschluss des Sozialgerichts Darmstadt vom 15. Dezember 2005 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragsgegnerin zu 2. und der Antragsteller beantragen (sinngemäß), die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin zu 2. hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend. Eine vorläufige Regelung sei hier nicht im Streit, vielmehr müsse abschließend die materielle Rechtslage beurteilt werden, um keinen nachfolgenden Erstattungsstreit zu provozieren; der Antragsteller habe keine vorläufigen Leistungen beantragt. Er habe den Antrag allerdings zuerst beim Beschwerdeverfahren gestellt.

Der Antragsteller weist darauf hin, dass beide Träger ihm erklärt hätten, dass ihm das Darlehen auf jeden Fall zustehe. Die Situation belaste ihn außerordentlich. Er habe sich korrekt zum 15. September 2005 beim Antragsgegner zu 1. angemeldet.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Beschluss vom 17. Januar 2006).

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten des Antragsgegners zu 1. und der Antragsgegnerin zu 2. verwiesen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Soweit für Sozialleistungsträger – wie im vorliegenden Fall – das Sozialgesetzbuch anwendbar ist, sind diese verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen umfassend und z¹/₄gig erh¹/₄lt (vgl. [Â§ 17 Sozialgesetzbuch Erstes Buch: Allgemeiner Teil](#) â¹/₄ SGB I -). Antr¹/₄ge, die bei einem unzust¹/₄ndigen Tr¹/₄ger gestellt werden, sind unverz¹/₄glich an den zust¹/₄ndigen Tr¹/₄ger weiterzuleiten (vgl. [Â§ 16 Abs. 2 SGB I](#)). Dazu enth¹/₄lt [Â§ 43 Abs. 1 SGB I](#) eine prinzipielle Regelung des Inhalts, dass bei Zust¹/₄ndigkeitsstreitigkeiten zwischen mehreren Leistungstr¹/₄gern der zuerst angegangene Leistungstr¹/₄ger vorl¹/₄ufige Leistungen erbringen kann, deren Umfang er nach pflichtgem¹/₄tem Ermessen bestimmt. Nach Satz 2 dieser Vorschrift hat er Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorl¹/₄ufigen Leistungen beginnen sp¹/₄testens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags. In der Gesamtschau dieser Regelungen hat der Gesetzgeber also hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, dass er Streitigkeiten der vorliegenden Art, die auf dem R¹/₄cken der Leistungsberechtigten ausgetragen werden, gerade vermeiden will, indem er f¹/₄r vorl¹/₄ufige Leistungen n¹/₄mlich klare Zust¹/₄ndigkeitsregelungen getroffen hat. Es ist deshalb in jedem Fall eine origin¹/₄re Pflicht der Leistungstr¹/₄ger, dem Hilfesuchenden B¹/₄rger derartige Konflikte zu ersparen. Das gilt erst recht f¹/₄r den Fall, dass â¹/₄ wie hier vom Antragsgegner zu 1. vorgetragen wird â¹/₄ zwar eine Vereinbarung der Tr¹/₄ger untereinander ¹/₄ber das Verfahren bei Umz¹/₄gen konzipiert wurde, man sich aber offensichtlich nicht daran h¹/₄lt (vgl. Schriftsatz des Antragsgegners zu 1. vom 15. November 2005, Blatt 84 b der Verwaltungsakte). F¹/₄r eine Auslegung des Antrags des Antragstellers, er begehre nur Leistungen vom letztlich zust¹/₄ndigen Leistungstr¹/₄ger, besteht vor diesem Hintergrund kein Raum.

Diesen Grunds¹/₄tzen tr¹/₄gt der angefochtene Beschluss des SG inhaltlich insoweit Rechnung, als der Antragsgegner zu 1. nach Aktenlage zuerst vom Antragsteller angegangen worden ist. Im Hinblick auf die ausschlaggebende Bedeutung des ¹/₄rtlich angemessenen Mietniveaus spricht im ¹/₄brigen viel f¹/₄r die vom SG gefundene L¹/₄sung, den f¹/₄r die neue Wohnung zust¹/₄ndigen Tr¹/₄ger zu verpflichten, denn nur er verf¹/₄gt im Zweifelsfall ¹/₄ber die Kenntnisse hinsichtlich der ortsangemessenen Mieth¹/₄he und gegebenenfalls der konkreten Verf¹/₄gbarkeit von preiswerterem Wohnraum, welche f¹/₄r die gebotene Zusicherung gem¹/₄ [Â§ 22 Abs. 2 SGB II](#) erforderlich sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist endg¹/₄ltig ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 21.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024